

Kapitel 4

Gemeinnützige Vereine

Für die Steuerfreiheit der Vereinstätigkeit hat der Gesetzgeber Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist der Nutzen für die Allgemeinheit. Wie das zu verstehen ist, wird in diesem Kapitel dargestellt.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Vereinen: den wirtschaftlichen und den ideellen Verein. Der wirtschaftliche Verein ist gewinnorientiert, der ideelle Verein verwirklicht seine Ziele ohne Gewinnabsicht. Ob ein Verein ideell ist oder nicht, ergibt sich aus den Statuten, in denen Zweck und Ziele des Vereins detailliert angegeben werden müssen – nur von den ideellen Vereinen ist hier die Rede. Wirtschaftliche Vereine unterliegen anderen Besteuerungsprinzipien.

Konkret bedeutet dies am Beispiel eines Sportvereins:

Die Ausübung des Berufssports ist gewinnorientiert und macht einen ideellen Verein zum wirtschaftlichen Verein. Der Sportler wird zum Profi, wenn er mehr als € 21.000 pro Saison erhält. Wenn ein Sportverein eine Profimannschaft hat, dann geht die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins verloren. Um das zu verhindern, muss der Profibetrieb in einen Zweigverein oder in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert werden (Vereinsrichtlinien Rz 878 ff.) (siehe auch Exkurs im Kapitel „Gesetzliche Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung“). Die Dachverbände werden durch die Teilnahme von wirtschaftlichen Vereinen am Meisterschaftsbetrieb nicht zum wirtschaftlichen Verband, sondern bleiben gemeinnützig.

Über die Gemeinnützigkeit (§ 35 BAO)

Vereine sind steuerbefreit, weil sie gemeinnützig sind. „Gemeinnützig“ bedeutet aber „allgemeine Förderung“. Die Tätigkeit des Vereins darf sich also nicht auf die Förderung der Vereinsmitglieder beschränken.

Folgende Zwecke dienen dem allgemeinen Wohl und sind daher steuerbefreit:

- Körpersport: Der Begriff Körpersport wird weit ausgelegt, damit wird auch der Motor- und Flugsport oder das Schachspiel umfasst.
- Die Förderung der Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Vorträge, Führungen und künstlerische Betätigung.
- Die Förderung der Wissenschaft durch Forschung, Vorträge und Publikationen.
- Die Förderung der Gesundheitspflege; Gesundheitspflege im Sinne von Vorbeugung und Wiederherstellung. Vorbeugung von Gesundheitsschä-

den und Wiederherstellung der Gesundheit. Davon umfasst sind Unfallverhütung und Hilfeleistung.

- Förderung Kinder und Jugendfürsorge: Betroffen sind Kindergärten, Kinderheime, Studentenheime.
- Die Förderung der Familienvorsorge bzw. Fürsorge durch Kinderkrippen, Elternberatungsstelle und Frauenhäuser.
- Die Fürsorge alter, kranker und gebrechlicher Personen durch Altenheime, Behindertenheime, Behindertenwerkstätten und Betreuungsdienste (Essen auf Rädern).
- Die Förderung der Schulbildung und Erziehung wie Kindergärten, Kinderhorte bzw. Elternvereine.
- Die Förderung der Volksbildung durch Volkshochschulen.
- Die Förderung von Tierschutz und Naturschutz.
- Die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege z.B. Trachtenvereine.
- Schlussendlich die gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften.

Allen Begünstigungen gemeinsam ist der Nutzen für das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet.

Hinweis: Nachdem es um das Gemeinwohl geht, muss der Zugang bei jenen Vereinen allen offenstehen, die ausschließlich Vereinsmitglieder fördern.

Neben der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellen Gebiet, wird auch die mildtätige (wohltätige, humanitäre) Vereinstätigkeit steuerlich begünstigt, sowie die Tätigkeit der anerkannten Kirchen.

Die Mildtätigkeit setzt die materielle Hilfsbedürftigkeit von bestimmten Personen voraus. „Materielle Hilfsbedürftigkeit“ bedeutet, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt alleine nicht bestreiten können. Eine persönliche Hilfsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn Personen aufgrund ihrer Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Ideelle Zwecke versus gemeinnützige Zwecke

Nach dem Vereinsgesetz sind Vereine auf ideelle Zwecke ausgerichtet. Der ideelle Zweck gilt hier als Gegenteil von Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein darf zwar Einnahmen erzielen, möglicherweise wird auch ein Gewinn übrig bleiben, aber, und das ist wesentlich, Gewinne dürfen nicht an Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Gewinne, und damit auch das daraus resultierende Vereinsvermögen, müssen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

„Gemeinnützige Zwecke“ ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Gemeinnützig bedeutet: Nutzen für die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. In diesem Sinne gibt es eine demonstrative Aufzählung in den Vereinsrichtlinien. Die Vereinstätigkeit beginnt damit, dass in den Vereinsstatuten die ausschließliche und unmittelbare Förderung eines bestimmten Zwecks dargestellt wird und auch die tatsächliche Tätigkeit statutengemäß ausgeführt wird.

Nicht gemeinnützig sind z.B. Betriebssportvereine, weil nicht die Allgemeinheit, sondern nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern eines Betriebes gefördert wird. Schließlich kann schon ein sehr hoher Mitgliedsbeitrag einen Großteil der Bevölkerung ausschließen. Die Grenze liegt hier bei € 2.160 Mitgliedsbeitrag pro Jahr bzw. für einmalige Aufnahmegebühren bei € 10.800.

Gemeinnützige Vereinszwecke

- Bekämpfung von Elementarschäden (Katastrophen)
- Berufsausbildung – Fortbildung
- Bürgerinitiativen
- Denkmalschutz
- Denksport
- Elternvereine
- Entwicklungshilfe
- Erziehung
- Ethische Vereine
- Fürsorge und Gesundheitspflege
- Heimatkunde und Heimatpflege
- Konsumentenschutz

- Kunst und Kultur
- Musik und Gesang
- Natur- und Landschaftsschutz
- Schulbildung und Erziehung
- Selbsthilfegruppen
- Sport
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung
- Umweltschutz
- Volkswohnwesen
- Volksbildung
- Wirtschaftsförderung
- Wissenschaft und Forschung
- Zivilschutz

Dachverbände sind ebenfalls gemeinnützig, wenn ihre Mitglieder, nämlich die Vereine, gemeinnützig sind. Daher muss ein Dachverband sofort reagieren, wenn eines seiner Mitglieder die Gemeinnützigkeit verliert: Der Dachverband muss entweder den Mangel beheben oder, falls dies nicht möglich ist, den Verein ausschließen. Ansonsten verliert er den Status der Gemeinnützigkeit und damit die dafür vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen.

Eine Förderung der Allgemeinheit – und somit die Gemeinnützigkeit – ist *nicht* gegeben:

- wenn der vorwiegende Vereinszweck in der Förderung der Geselligkeit oder in der Förderung der Wirtschaft liegt.
- bei politischen Parteien: Sie verwirklichen politische Zwecke, die nicht unter den Begriff der Gemeinnützigkeit fallen.
- wenn der Kreis der Geförderten eng begrenzt ist, sei es durch die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegerühr, sei es durch die höchstmögliche Mitgliederzahl (Betriebssportverein).

Zum letzten Punkt noch ein paar Erläuterungen: Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedermann offen sein. Eine natürliche Begrenzung, die sich aus den Rahmenbedingungen ableitet, ist aber zulässig.

Ein Tennisverein mit nur einem Tennisplatz, auf dem alle Mitglieder spielen, kann nicht 500 Mitglieder haben. Hier ist die Mitgliederzahl durch das Platzangebot beschränkt.

Mildtätige Vereinszwecke

- Beratungsstellen
 - Betreuung
 - Erholung Schutzbedürftiger
 - Essen auf Rädern
 - Krankenpflege
 - Rettungs- und Katastrophenhilfsdienste
 - Soziale Dienstleistungen
 - Telefonseelsorge
 - Unterbringung Pflegebedürftiger
 - Unterstützung Hilfsbedürftiger

Die mildtätigen Zwecke werden durch die Sozialdienste verwirklicht. Sozialdienste sind beispielsweise: Beratungsstellen für Drogensüchtige, die Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, Krankenpflegeinstitutionen, Essen auf Rädern usw. Der mildtätige Vereinszweck setzt voraus, dass es einen Personenkreis gibt, der der Hilfe bedarf. Diese Hilfsbedürftigkeit kann zum einen materiell sein, das ist der Fall, wenn die Person, der geholfen werden soll, maximal € 872,31 pro Monat für die Deckung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung hat. Hilfsbedürftigkeit kann aber auch aufgrund eines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bestehen.

Kirchliche Vereinszwecke

Die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts und keine Vereine. Wenn von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Rede ist, sind beispielsweise die Bischofskonferenz, die Diözese, die Orden usw. gemeint. Ein Verein, der in Österreich eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft fördert, verfolgt einen kirchlichen Zweck.

Gesetzliche Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung (§ 39 BAO)

1. Der Verein darf keine anderen als die eben dargestellten gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecke verfolgen. Wenn dies in Ausnahmefällen geschieht, dann nur in einem Ausmaß bis zu 10 %, bezogen auf die gesamte Tätigkeit.
2. Der Verein darf keine Gewinne anstreben.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht am Vereinsgewinn beteiligt sein.
4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit müssen angemessen sein.
5. In der Satzung muss festgehalten werden, was mit dem Vermögen der Körperschaft (des Vereins) bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks geschieht. Hier ist festzuhalten, dass dieses Restvermögen wiederum einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird, das heißt, einem anderen gemeinnützigen Verein übergeben wird.



Wenn Statuten mangelhaft sind und nicht den Voraussetzungen der Bundesabgabenordnung (BAO) entsprechen, entfällt die steuerliche Begünstigung, bis der entsprechende Mangel behoben ist. Rz 111 VereinsR besagt dazu: Es bestehen keine Bedenken, die steuerlichen Begünstigungen zu gewähren, sofern die Mängel der Rechtsgrundlage (Satzung) innerhalb einer gewährten Frist angepasst werden.

Die Gemeinnützigkeit ist außerdem gefährdet, wenn im Verein ein unangemessen hohes Vermögen gehortet wird. Die Unangemessenheit beginnt bereits, wenn die „Ansammlung“ die Höhe eines Jahresbudgets überschreitet. In einem solchen Fall ist es erforderlich, dass der Vereinsvorstand einen Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens fasst. Es ist durchaus denkbar, dass bei größeren Investitionen – etwa der Bau einer Tennishalle, die Errichtung einer Tribüne oder einer Schwimmhalle – ein längerer Ansammlungszeitraum vorliegt und mehrere Jahresbudgets angesammelt wer-

den. In einem Beschluss soll aber festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt welche Beträge für welchen Zweck verwendet werden.

Wichtig für die Gemeinnützigkeit ist auch, dass die Mitglieder, die den Vereinszweck verwirklichen, überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

In den Vereinsrichtlinien ist dazu ein Beispiel genannt (Rz 131): „Eine Vereinigung zur Förderung ernster Musik unterhält ein Orchester, dessen Musiker Angestellte des Vereins sind. Handelt es sich bei den Musikern im Wesentlichen nur um die Vereinsmitglieder, liegt im Rahmen der Geschäftsführung eine begünstigungsschädliche eigennützige Zielsetzung des Vereins vor.“

Ähnliches gilt auch für Sportvereine: Steuerlich begünstigt sind nur Vereine, die den Amateursport fördern, nicht jedoch den Profisport (siehe dazu den Exkurs auf den folgenden Seiten).

Unmittelbare Förderung

Der steuerfreie Verein muss selbst die Zwecke erfüllen, entweder mit ehrenamtlichen oder angestellten Mitarbeitern. Lediglich bei Dachverbänden (im Sport ASKÖ, UNION oder ASVÖ) oder bei Fachverbänden wie Fußballverband, Tennisverband, Schwimmverband usw. wird nicht unmittelbar gehandelt, denn diese Verbände organisieren nur die Tätigkeit der Vereine. Damit die Dachverbände steuerlich begünstigt sind, wird vorausgesetzt, dass die untergeordneten Vereine alle ausschließlich gemeinnützig tätig sind.

Es muss daher in der Satzung der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck ausdrücklich dargestellt werden. Hinzu kommt noch die Aussage, was bei einem verbleibenden Vermögen im Falle des Wegfalls, der Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft geschieht. Es muss wiederum ein gemeinnütziger Empfänger genannt werden.